



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13. Mai 2020 – Auszug aus Drucksache 18/7958 –**

### **Frage Nummer 43 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Florian  
von Brunn**  
(SPD)

Nachdem es in der letzten Zeit immer wieder Medienberichte über COVID-19-Ausbrüche bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – insbesondere Schlachthofmitarbeiterinnen und -mitarbeitern sowie Erntehelferinnen und -helfern – gab, die in sehr beengten Wohnverhältnissen leben müssen, frage ich die Staatsregierung, wie solche Wohnverhältnisse mit Blick auf die Corona-Pandemie seit März 2020 in Bayern kontrolliert und sanktioniert werden, was die Staatsregierung bisher konkret dagegen unternommen hat und welche Instrumente sie einsetzen will, wie z. B. ein Wohnraumaufsichtsgesetz, um solche unzumutbaren und gesundheitsgefährdenden Wohnverhältnisse zu verhindern?

### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV) vom 09.04.2020 (BayMBl. Nr. 192) hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen und die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren. Zu diesen Maßnahmen gehören am Ort der Unterbringung und Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach Einreise gruppenbezogene betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe, die mit einer Absonderung vergleichbar sind. Es ist sicherzustellen, dass die Unterbringung nur zur Ausübung der Tätigkeit verlassen wird. Für die Einhaltung der Vorgaben ist der Betrieb verantwortlich. Die Betriebe können sich zur Erstellung eines Hygienekonzepts an der Checkliste für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts sowie eines Parkplatzkonzepts orientieren, welches unter folgendem Link eingesehen werden kann.

[https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/05/20200501\\_checkliste\\_hygienekonzept\\_dritte\\_bayifsmv.pdf](https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/05/20200501_checkliste_hygienekonzept_dritte_bayifsmv.pdf)

Beobachten Erntehelferinnen und Erntehelfer mangelnde Hygienevorkehrungen, können sie sich an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde wenden. Für die Einhaltung der Hygienevorschriften ist das am Ort zuständige Gesundheitsamt Ansprechpartner.

Das Gesundheitsamt überprüft die Einhaltung der Vorgaben für Saisonarbeitskräfte nach § 2 Abs. 2 Satz 1 EQV anhand der durch den Arbeitgeber dokumentierten Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EQV.

Hinsichtlich der Wohnverhältnisse gilt allgemein daneben Folgendes:

- Sofern die Unterkunft vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung inklusive der dazu ergangenen Technischen Regeln zu beachten. Ergänzt werden diese durch das „Konzeptpapier Saisonarbeiter im Hinblick auf den Gesundheitsschutz“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und dem seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlichten sog. „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“. Die Einhaltung der Vorgaben obliegt in erster Linie den jeweiligen Arbeitgebern.
- Sofern die Unterkunft durch die Beschäftigten von einem Dritten gemietet wird, gelten das Bauordnungsrecht und das allgemeine Sicherheitsrecht. Das Wohnungsaufsichtsgesetz wurde zum 01.01.2005 u. a. aus Gründen der Deregulierung aufgehoben. Mit den bestehenden Regelungen aus dem Bauordnungs-, Gesundheits-, Zweckentfremdungs- und allgemeinen Sicherheitsrecht sind hinreichende Rechtsgrundlagen gegeben, um gegen eine Überbelegung von Wohnraum vorgehen zu können

Die zuständigen Behörden kontrollieren die Einhaltung der jeweiligen Vorgaben in eigener Verantwortung und reagieren insbesondere unmittelbar auf Beschwerden von Beschäftigten oder ggf. Bewohnern. Zuständig für den Vollzug infektionsschutzrechtlicher Vorgaben sind die Kreisverwaltungsbehörden. Für Vorgaben des Bauordnungsrechts sind die Baubehörden zuständig. Der Arbeitsschutz im Bereich der Landwirtschaft wird von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) vollzogen, in den übrigen Branchen regelmäßig von den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen. Dabei fanden und finden auch gemeinsame Betriebskontrollen hinsichtlich der Einhaltung infektions- und arbeitsschutzrechtlicher Standards statt.

Hinweise auf besondere Auffälligkeiten oder unhaltbare Arbeitsbedingungen in den angefragten Branchen ergaben sich bislang nicht. Die Staatsregierung beobachtet die Situation weiterhin sehr aufmerksam.